

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 5

Ausgabe: Kiel, den 18. März

1948

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über einen 5%igen Lohnabzug zugunsten der Landeskirchlichen Nothilfe. Vom 6. März 1948 (S. 21). — Anordnung über die soziale Verpachtung des kirchlichen Grundeigentums (S. 21). — Kanzelaufruf zur Ostersammlung (S. 22). — Visitation des Konfirmandenunterrichts (S. 22). — Kirchensteuerrichtlinien 1948 (S. 22). — Kirchensteuer älterer Ordnung (S. 24). — Beschädigte Kirchen (S. 24). — Anordnung betreffend kirchliche Bauplanung (S. 24). — Sitzungen der kirchlichen Körperschaften (S. 25). — Evangelische Unterweisung im Aufbau der Schule (S. 25). — Vermögen der öffentlichen Hand nicht schleswig-holsteinischen Ursprungs, welches sich innerhalb des Landes Schleswig-Holstein befindet (S. 26). — Urkunde über die Errichtung einer fünften und sechsten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Altrahlstedt, Propstei Stormarn (S. 26). — Kollektenabkündigung im April (S. 26). — Gottesdienste für Gehörlose (S. 26). — Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte (S. 27). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 27). — Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen (S. 28). — Bezug der Zeitschrift „Für Arbeit und Besinnung“ (S. 28). — Platamission (S. 28). — Empfehlenswerte Schrift (S. 28).

III. Personalien (S. 28).

Beilagen: 1. Veröffentlichung des Amtes für Gemeindeaufbau.

2. Handreichung zur Ostersammlung 1948 des Evangelischen Hilfswerks.

BEKANTMACHUNGEN

Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über einen 5%igen Lohnabzug zugunsten der Landeskirchlichen Nothilfe. Vom 6. März 1948.

Die Anordnung über einen 5%igen Lohnabzug zugunsten der Landeskirchlichen Nothilfe vom 31. Mai 1946 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 3) wird mit Wirkung vom 1. April 1948 aufgehoben.

Kiel, den 6. März 1948.

Die Kirchenleitung.

Salzmänn.

J.-Nr. 3232 (LRW) (Bez VI)

Anordnung

über die soziale Verpachtung des kirchlichen Grundeigentums.

Kiel, den 15. März 1948.

I

(1) Verträge der Kirchengemeinden über die Verpachtung von kirchlichem Grundeigentum aller Art mit Pächtern, die an Eigenland und gepachtetem Land einschließlich des Kirchenlandes mehr als 20 ha landwirtschaftlich genutzten Landes hinter sich haben, sind, wenn die vertragsmäßig vereinbarte Pachtdauer in der Zeit bis zum 1. Oktober 1948 abläuft oder inzwischen bereits abgelaufen ist, vorsorglich auf den 1. Oktober 1948 zu kündigen zwecks Einholung der Stellungnahme des Landeskirchenamts. Die Kündigung muß dem Pächter vor dem 1. April 1948 zugegangen sein.

(2) Verträge, die unter Absatz (1) fallen, deren vertragsmäßig vereinbarte Pachtdauer jedoch erst nach dem 1. Oktober 1948 abläuft, sind unabhängig von den Bestimmungen des § 36 Absatz 1 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins — acabenfalls vor Erteilung der Genehmigung

durch den Synodalausschuß — dem Landeskirchenamt zur Stellungnahme vorzulegen.

II

Die im vergangenen Jahr von den Kirchengemeinden eingereichte „Übersicht über die Nutzung des kirchlichen Grundeigentums“ hat ergeben, daß das landwirtschaftlich genutzte Grundeigentum der Kirchengemeinden bereits jetzt im weitaus überwiegendem Maße sozial genutzt wird. Auch den restlichen Teil der Kirchenländereien daraufhin zu überprüfen, ob er im stärkerem Umfang als bisher sozial genutzt werden kann, ist der Zweck dieser Anordnung.

Pachtverträge über Kirchenland konnten bisher ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig vereinbarte Dauer der Verträge in aller Regel deswegen nicht gekündigt werden, weil eine Kündigung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zugelassen war. Nach der zur Zeit maßgebenden Verordnung Nr. 84 der Militärregierung (vergl. Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1947, S. 54) kann die Kirchengemeinde als Verpächter einen Pachtvertrag, der vertragsmäßig nicht erst nach dem 1. Oktober 1948 endet, in der Regel auf den 1. Oktober 1948 kündigen. Es ist damit zu rechnen, daß dieser Kündigungsbeschluß wieder verlängert werden wird. Trotzdem sind Pachtverträge, die unter Absatz 1 dieser Anordnung fallen, unter Bezugnahme auf diese Anordnung und mit der Begründung, daß eine in stärkerem Maße soziale Neuverpachtung beabsichtigt ist, auf den 1. Oktober 1948 zu kündigen. Die Kündigung muß vor dem 1. April 1948 dem Pächter zugegangen sein. Über die Frage der Behandlung von Pachtverträgen, die vertragsmäßig erst nach dem 1. Oktober 1948 ablaufen, ergeht später besondere Bekanntmachung.

Es ist nicht die Meinung, daß gekündigte Pachtverträge mit Pächtern, die über 20 ha Land hinter sich haben, in kei-

nem Fall fortgesetzt werden können. Es wird manche Fälle geben, in denen Kirchengeland auch weiterhin größeren Pächtern zu belassen sein wird, sei es mit Rücksicht auf eine verhältnismäßig niedrige Bodenklasse (z. B. Geestland!), sei es mit Rücksicht auf Drainagen oder sonstige Kultivierungsarbeiten, die vom Pächter durchgeführt sind, sei es aus anderen wichtigen Gründen. In diesen Fällen werden die Pächter mit einer Fortsetzung des Pachtverhältnisses seitens der Kirchengemeinde rechnen können.

Praktisch wird von den Kirchengemeinden in folgender Weise vorzugehen sein:

Nachdem in den vorgeschriebenen Fällen die Kirchengemeinde die Kündigung ausgesprochen hat, wird es zunächst darauf ankommen, ob der Pächter der Kündigung widerspricht. Widerspricht der Pächter der Kündigung nicht, so ist das betreffende Land zum 1. Oktober 1948 entsprechend den Vorschriften der Verwaltungsordnung und unter Berücksichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30. September 1947 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1947, S. 91) neu zu verpachten. Widerspricht der Pächter der Kündigung, so ist zunächst eine Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamts herbeizuführen zu der Frage, ob das Kreislandwirtschaftsamt die Kündigung für berechtigt hält oder nicht. Hält das Kreislandwirtschaftsamt die Kündigung für berechtigt, so ist der Pächter zu befragen, ob er trotzdem seinen Widerspruch gegen die Kündigung aufrecht erhält. Als dann ist der Pachtvertrag unter Beifügung der Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamts und gegebenenfalls des Pächters dem Landeskirchenamt zur Stellungnahme auf Grund dieser Anordnung vorzulegen. Das Landeskirchenamt wird zu der Frage Stellung nehmen, ob das Pachtverhältnis mit dem bisherigen Pächter fortzusetzen oder die Entscheidung des Pachtamts einzuholen sein wird.

Die Kirchenleitung.
H a l f m a n n

Kanzelaufruf zur Oster Sammlung.

In einer Welt, deren Hoffnungslosigkeit uns schier erdrücken will, feiert die christliche Gemeinde zu Ostern aufs neue den Sieg des Lebensfürsten: Jesus Christus ist vom Tode auferstanden und hat sich als König und Herr aller Gewalten erwiesen. Alle zerstörenden Mächte, die Sünde, den Tod und den Teufel hat er unter seine Füße getan. Darum verkündet die christliche Gemeinde auch über dem äußeren und inneren Verfall der Welt, daß letztlich nicht die Lüge, sondern die Wahrheit, nicht der Haß, sondern die Liebe, nicht die Verzweiflung, sondern die Hoffnung, nicht der Tod, sondern das Leben, nicht der Fürst dieser Welt, sondern sein Überwinder, nicht der selbstherrliche Mensch, sondern Gott der Herr Himmels und der Erde das letzte Wort behalten wird.

Wer aber dem Lebensfürsten begegnet ist, muß auch selbst dem Leben dienen und voll Vertrauen allem den Kampf ansagen, was das Leben hindern will. — Bedarf es noch einer besonderen Erinnerung an die Nöte, die uns so hart bedrängen? Da sind Heimkehrer ohne Heimat, Alte und Kranke ohne Hilfe und Trost, da ist ein junges Volk ohne väterlichen Rat und mütterliche Hilfe, da sind Flüchtlinge in elenden Kasematten und Einheimische ohne Arbeit und Verdienst.

Darum darf unsere Liebe noch nicht ermatten. Wer selbst vom Opfer lebt, wird auch zum Opfern willig sein. Die Gemeinde des Auferstandenen aber dient ihrem Herrn an ihren Brüdern. Darum nehmt unsere Osterbitte freundlich auf! Das Hilfswerk der evangelischen Kirche mit seiner jungen Kraft und die Innere Mission mit ihrer ein Jahrhundert umspan-

nenden Erfahrung und Dienstbereitschaft sind ein Erweis der Liebestraft der Christenheit. Sie wollen Sendboten auch deiner Hilfe sein. Darum gib, damit sie geben können. Hütle mit dem Mantel der Liebe ein, was sterben und verderben will. Der Ostergruß des Psalmsängers verpflichtet uns zur Dankbarkeit gegen Gott und alle unsere Brüder.

„Ich werde nicht sterben, sondern leben und des Herrn Werke verkündigen“. (Psalm 118, 17).

Der Bischof für Holstein Der Bischof für Schleswig
W. H a l f m a n n. R. W e s t e r.

Diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes liegt eine Handreichung zur Oster Sammlung 1948 des landeskirchlichen Hilfswerks an.

Visitation des Konfirmandenunterrichts.

Riel, den 13. Februar 1948.

Die Kirchenleitung hat auf Anregung des Katechetischen Ausschusses und von anderen Seiten her beschlossen, daß bei Kirchenvisitationen auch der Konfirmandenunterricht visitiert werden soll. Die alte Praxis, daß der Konfirmandenunterricht bei den Kirchenvisitationen ausgespart wurde, beruhte nicht auf einer kirchlichen Ordnung, sondern auf der Tatsache, daß die meisten Visitationen in die Jahreszeit fielen, in der Konfirmandenunterricht nicht gehalten wurde. Die Kirchenleitung stellt fest, daß alle mit der Visitation in unserer Landeskirche beauftragten Persönlichkeiten das Recht und die Pflicht haben, auch den Konfirmandenunterricht in ihre Visitationen einzubeziehen. Die Herren Pröpste werden hiermit angewiesen, den Konfirmandenunterricht bei ihren Kirchenvisitationen zu besuchen und sich jeweils auch den Plan des Konfirmandenunterrichts vorlegen zu lassen. Über die praktische Durchführung der Visitation des Konfirmandenunterrichts werden noch Erfahrungen gesammelt werden müssen. Nach dem Muster der bischöflichen Visitationen wird empfohlen, die Konfirmandenklasse für den Visitationstag zu einer besonderen Konfirmandenstunde zusammenzurufen, die von dem visitierten Geistlichen im Beisein des Visitators abgehalten wird.

H a l f m a n n
Bischof.

J.-Nr. 1987 (Dez. I)

Kirchensteuerrichtlinien 1948.

Riel, den 11. März 1948.

Die beabsichtigte Reform des Kirchensteuerwesens, insbesondere in Gestalt der Einführung des Lohnabzugsverfahrens, ist zwar noch immer Gegenstand von Verhandlungen mit der Landesregierung. Es muß jedoch für das Rechnungsjahr 1948 davon ausgegangen werden, daß die Kirchensteuern zunächst auf der bisherigen Rechtsgrundlage zu erheben sind. Die Landesregierung Schleswig-Holsteins — Ministerium für Volksbildung — hat durch Erlaß vom 9. März 1948 — V 10 b Nr. 726 — angeordnet, daß der für das Rechnungsjahr 1947 ergangene staatliche Erlaß vom 6. Mai 1947 (vergl. Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 41) auf das Rechnungsjahr 1948 erstreckt wird, mit der Maßgabe, daß unter Ziffer 4 des Erlasses vom 6. Mai 1947 zu der Einkommensteuer der Jahre 1946 und 1947 als Maßstabsteuer hinzutritt die Einkommensteuer des Jahres 1948. Für Kirchensteuerbeschlüsse des Rechnungsjahres 1948 ist mit der vorstehenden Abänderung die staatsaufsichtliche Genehmigung unter den gleichen Voraussetzungen (Ziff. 1—4 des Erlasses vom 6. Mai 1947) wie im Vorjahr allgemein erteilt. In gleicher

Weise wird zu den Kirchensteuerbeschlüssen hierdurch die allgemeine kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Da über die Bedeutung der allgemeinen aufsichtlichen Genehmigung Unklarheiten aufgetreten sind, bemerken wir, daß die Kirchengemeinden nicht verpflichtet sind, den Hundertsatz der nach Maßgabe der Einkommensteuer gehobenen Kirchensteuern auf $4\frac{1}{2}\%$ zu senken, um damit die Voraussetzungen für die allgemeine aufsichtliche Genehmigung zu erfüllen. Die Kirchengemeinden sind vielmehr bei Vorliegen eines entsprechenden Bedürfnisses, das zu begründen ist, berechtigt, höhere Hundertsätze zu erheben, für die dann die besondere Genehmigung einzuholen ist.

Unter diesen Umständen bleiben auch unsere Kirchensteuer-Richtlinien 1947 grundsätzlich für das Rechnungsjahr 1948 in Kraft, soweit sich nicht aus dem Nachfolgenden Abänderungen ergeben.

1) Maßstabsteuern.

a) Kirchensteuern nach Maßgabe der Einkommensteuern.

Für die Lohnsteuerpflichtigen ist, soweit nicht die Lohnsteuer des Jahres 1948 die Grundlage für die Kirchensteuer bildet, die Lohnsteuer 1947 zugrunde zu legen. Für die Veranlagten ist, soweit im Rechnungsjahr 1948 die Veranlagung zur Einkommensteuer 1947 noch nicht durchgeführt sein wird, die Einkommensteuer 1946 zugrunde zu legen. Bei dieser Gelegenheit weisen wir erneut empfehlend auf die Möglichkeit hin, die Hebungen von Vorauszahlungen zu beschließen. Wir verweisen insoweit auf den 1. Absatz der Kirchensteuer-Richtlinien 1947 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1947 S. 41). Die Abschläge für Steuerpflichtige der Steuergruppe III mit einem Jahresbruttoeinkommen von über 5 000.— RM müssen wie im Vorjahr beschlossen werden.

b) Kirchensteuern nach Maßgabe der Grundsteuererhebung.

Insoweit bleiben die Bestimmungen des Vorjahres maßgebend.

c) Kirchgeld.

Soweit von den Gemeinden bisher ein Kirchgeld nicht erhoben wird, empfehlen wir seine Einführung zu prüfen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Richtlinien des Vorjahres verwiesen.

d) Von der Heranziehung der Vermögenssteuer als Maßstabsteuer empfehlen wir einstweilen Abstand zu nehmen.

2) Kirchensteuern älterer Ordnung.

Wir verweisen auf den in der heutigen Nummer des Kirchlichen Geses- und Verordnungsblattes gesondert veröffentlichten Erlaß der Landesregierung vom 14. Februar 1948. Hiernach bedürfen nach älterem Recht gefasste Umlagebeschlüsse nicht mehr der staatsaufsichtlichen Genehmigung. Der Vollstreckbarkeitserklärung bedürfen die Umlagebeschlüsse dann, wenn beabsichtigt ist, Kirchensteuern auf Grund des Umlagebeschlusses im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben. Soweit jedoch Umlagebeschlüsse den Voraussetzungen entsprechen, unter denen nach neuem Kirchensteuerrecht gefasste Kirchensteuerbeschlüsse allgemein aufsichtlich genehmigt sind, gilt auch die Vollstreckbarkeitserklärung als allgemein erteilt. Änderungen des Verteilungsmaßstabes bedürfen auch weiterhin der staats- und kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

3) Erfassung der Kirchensteuerpflichtigen.

Seitens der Finanzverwaltung stehen den Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1948 nunmehr in allen Fällen Lohnsteuerbescheinigungen zur Verfügung. Der mit unserer

Rundverfügung vom 16. Januar 1948 — 926 — angefügte Erlaß des Oberfinanzpräsidenten ist unter dem 18. Februar 1948 — S 2220 A / S 2233 A — St 12/121 — ergangen. In diesem Erlaß heißt es unter anderem:

„Die Lohnsteuerbescheinigungen sind zunächst für die Lohnsteuerstatistik auszuwerten, die von den Betriebsfinanzämtern durchzuführen ist. Die Arbeiten für die Statistik gehen der Auswertung für die Zwecke der Kirchensteuer vor. Es bestehen aber keine Bedenken, die Arbeiten für Kirchensteuerzwecke durch die zuständigen kirchlichen Stellen gleichzeitig durchführen zu lassen, wenn dadurch keine Verzögerung der statistischen Arbeiten eintritt.“

Nach Abschluß der Statistik können die Lohnsteuerbescheinigungen den zuständigen kirchlichen Stellen überlassen werden, die auch eine Aufteilung nach den Wohnstättgemeinden der Arbeitnehmer vornehmen können. Die Lohnsteuerbescheinigungen sollen nach der Auswertung durch die kirchlichen Stellen an die Finanzämter zurückgegeben werden.“

Zu dem letzten hier wiedergegebenen Satz vorstehender Bekanntmachung bemerken wir, daß nach mündlich erteilter Auskunft des Oberfinanzpräsidenten keine Bedenken dagegen bestehen, für auswärts wohnende Arbeitnehmer deren Lohnsteuerüberweisungsblätter an die Wohnstättkirchengemeinde zu versenden; es soll dabei die Bitte ausgesprochen werden, diese Lohnsteuerüberweisungsblätter nach ihrer Auswertung an das für den Wohnstätt zuständige Finanzamt abzugeben. — Wir nehmen an, daß inzwischen überall entsprechend unserer Rundverfügung vom 16. Januar 1948 in geeigneter Weise mit dem zuständigen Finanzamt Führung genommen worden ist. Wir weisen erneut empfehlend auf die hier gegebene Möglichkeit hin, an Hand der Lohnsteuerüberweisungsblätter eine vorhandene Kirchensteuerkartei auf einen verbesserten Stand zu bringen oder, wenn nicht vorhanden, eine neue Kirchensteuerkartei einzurichten.

4) Hebetermine.

Nach § 18 des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 sind die Kirchensteuern nach erfolgter Bekanntmachung in den ersten 8 Tagen eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten. Von der Möglichkeit, durch besonderen Beschluß eine halbjährliche oder sogar eine jährliche Hebeperiode einzuführen, empfehlen wir, im Jahre 1948 im Hinblick auf die zu erwartende Währungsreform zurückhaltenden Gebrauch zu machen. Kirchensteuerbeträge sollen im Rechnungsjahr 1948 mit Rücksicht auf die Währungsreform nur insoweit entgegengenommen werden, als sie bereits fällig geworden sind.

5) Abzugsfähigkeit der Kirchensteuern.

Die Kirchensteuer ist zufolge Verfügung der Leitstelle der Finanzverwaltung für die britische Zone vom 23. Juli 1946 (Steuer- und Zollblatt S. 56) als Sonderausgabe gemäß § 10 des Einkommensteuergesetzes abzugsfähig (vgl. Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1946, S. 26).

6) Haushaltsplan.

Die besondere Schwierigkeit für die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1948 wird darin liegen, daß die maßgebenden Stellen im Laufe dieses Rechnungsjahres mit der Durchführung einer Währungsreform rechnen. Irgendwelche nähere Angaben darüber, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise eine solche Währungsreform erfolgen wird, lassen sich nicht zuverlässig machen. In jedem Fall wird es sich empfehlen, Schulden

zurückzuzahlen, soweit es die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zulassen. Laufende Verpflichtungen und Ausgaben sollten möglichst sofort beglichen werden. Im übrigen wird auf die vorjährigen Richtlinien verwiesen.

7) Einzureichende Unterlagen.

Jede Kirchengemeinde, gleichviel ob sie Kirchensteuern oder Umlagen erhebt oder nicht, gleichviel ob der Kirchensteuerbeschluss unter die allgemeine Genehmigung fällt oder nicht, hat den Kirchensteuerfragebogen 1948, der den Kirchengemeinden demnächst auf dem Dienstwege zugehen wird, nach Ausfüllung auf dem Dienstwege wieder einzureichen.

Soweit Kirchensteuerbeschlüsse nicht den Voraussetzungen für die allgemeine Genehmigung genügen, soweit Umlagebeschlüsse nicht den Voraussetzungen für die allgemeine Vollstreckbarkeitserklärung genügen, jedoch für den Umlagebeschluss die besondere Vollstreckbarkeitserklärung eingeholt werden soll, sind außer dem Kirchensteuerfragebogen 1948 folgende Unterlagen einzureichen:

Der Kirchensteuer- bzw. Umlagebeschluss 1947 in einfacher Ausfertigung,

der Kirchensteuer- bzw. Umlagebeschluss 1948 in doppelter Ausfertigung,

eine Bescheinigung des Finanzamts bzw. des Bürgermeisters über die Höhe der zugrunde gelegten staatlichen Maßstabsteuern bzw. eine vom Kirchenvorstand selbst vorgenommene Schätzung, auf der die zuständige staatliche Behörde bescheinigt hat, daß gegen die vorgenommene Schätzung Bedenken nicht bestehen,

ein begründeter Begleitbericht des Kirchenvorstandes.

8) Termin.

Die jeweils einzureichenden Unterlagen sind bis zum 1. Juli 1948 dem Synodalausschuß vorzulegen. Die Synodalausschüsse wollen die Unterlagen nicht propsteiweise gesammelt, sondern jeweils sofort nach Eingang und Prüfung durch den Synodalausschuß dem Landeskirchenamt weitergeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
B ü h r k e.

J.-Nr. 3188 (Dez. IV)

Kirchensteuern älterer Ordnung.

R i e l, den 11. März 1948.

Nachstehend veröffentlichen wir den Erlaß der Landesregierung — Ministerium für Volksbildung — vom 14. Februar 1948 — V 10—05/004 —:

Betrifft: Kirchensteuer älterer Ordnung in Schleswig-Holstein; hier: Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 7. Januar 1943 — I 1355/42 — und das dortige Schreiben vom 30. September 1947 — Nr. 13142 Dez. III —.

Durch den Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 7. Januar 1943 — I 1355/42 — ist bestimmt worden, daß ab 1. April 1943 die Erhebung sämtlicher Kirchensteuern älterer Ordnungen der staatlichen Genehmigung bedarf.

Tatsächlich hat der Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 7. Januar 1943 durch das Ergehen entsprechender genereller Genehmigungen keine praktische Wirksamkeit erlangt.

Im Einverständnis mit dem Ministerium für Finanzen wird daher der Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 7. Januar 1943 — I 1355/42 — betreffend Kirchensteuer älterer Ordnung in Preußen aufgehoben.

Nach den Kirchensteuer Richtlinien 1947 sind nunmehr Kirchensteuerbeschlüsse nach älteren Kirchensteuerordnungen ge-

nerell als staatlich genehmigt anzusehen, sofern eine Änderung des Verteilungsmaßstabes nicht erfolgt ist.

gez. Ruffinski,
Landesminister.

Der aufgehobene Erlaß ist abgedruckt im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1943 Seite 3.

Es gilt nunmehr wieder die alte Rechtslage:

Nach älterem Kirchensteuerrecht gefasste Umlagebeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht mehr der staatsaufsichtlichen Genehmigung. Die Umlagebeschlüsse bedürfen jedoch der Vollstreckbarkeitserklärung durch das Ministerium für Volksbildung (gemäß Artikel 3 Absatz 4 und 5 des Preussischen Gesetzes vom 6. April 1878 betreffend die Evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein — Preussische Gesetzsammlung Seite 145 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1878, Seite 33 — in Verbindung mit dem Ministerialerlaß betreffend die Ausführung von Umlagebeschlüssen der Kirchengemeindegemeinde vom 28. August 1886 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1886, Seite 77 — wenn Kirchensteuern auf Grund des Umlagebeschlusses im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden sollen. Soweit Umlagebeschlüsse den Voraussetzungen entsprechen, unter denen nach neuem Kirchensteuerrecht gefasste Kirchensteuerbeschlüsse allgemein aufsichtlich genehmigt sind (vergl. Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1947, Seite 41), gilt auch die Vollstreckbarkeitserklärung als allgemein erteilt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
E b s e n

J.-Nr. 2510 (Dez. IV)

Beschädigte Kirchen.

R i e l, den 2. März 1948.

Aus gegebener Veranlassung werden die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände darauf hingewiesen, daß gemäß § 24 Absatz 1 Satz 3 der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins der Abbruch vorhandener Gebäude und alle baulichen Ausbesserungen oder Veränderungen, soweit es sich bei letzteren um Gebäude von Denkmalswert handelt, der Genehmigung des Landeskirchenamts unterliegen. Hierzu gehört u. a. auch der teilweise Abbruch einzelner Mauerteile oder Pfeiler in bombenbeschädigten Kirchen.

Darüber hinaus hat es sich als notwendig erwiesen, alle Eingriffe in die Substanz beschädigter Kirchen ohne Rücksicht darauf, ob sie unter Denkmalschutz stehen, von der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenamts abhängig zu machen. Entsprechende Anträge sind mit eingehender Begründung rechtzeitig dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege vorzulegen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 2866 (Dez. VI)

Anordnung betreffend Kirchliche Bauplanung.

R i e l, den 6. März 1948.

Auf Grund eines Beschlusses der 5. ordentlichen Landes-synode hat die Kirchenleitung einen Bauausschuß berufen.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, das gesamte kirchliche Bauwesen der Landeskirche planmäßig zu fördern unter besonderer Berücksichtigung der gottesdienstlichen Versorgung der Gemeinden in den zerstörten Städten und in den übergroßen Landgemeinden. Während für die technische Durchführung der Bauvorhaben der Konsistorialbaumeister, für die Aufgaben der

Denkmalpflege der Landeskonservator zuständig sind, wird der Bauausschuß vor allem die allgemein kirchlichen und insbesondere die liturgischen Gesichtspunkte für die Gestaltung der Kirchenräume im Innern und im Äußeren der Kapellen, Gemeindehäuser und ähnlicher dem kultischen Gebrauch dienender Gebäude im Auge haben.

Bei allen Neubauten kirchlicher Gebäude, soweit sie für gottesdienstliche Benutzung irgendwelcher Art in Betracht kommen, sowie bei allen Veränderungen, durch die der Charakter des gottesdienstlichen Raums berührt wird, muß eine Stellungnahme des Ausschusses eingeholt werden. Dies gilt insbesondere bei allen Veränderungen am Altar und seiner Ausstattung, an der Kanzel, am Taufstein, an der Orgel, bei allen größeren Eingriffen in das Gestühl oder die Emporen, bei Anbringung von Beleuchtungskörpern und Bildern, Gefallenengedächtnisstätten, Einbau von künstlerischen Fenstern usw.

Der Ausschuß wird durch die Aufstellung von Richtlinien und durch den Nachweis geeigneter Fachkräfte die Gemeinden bei einer würdigen Gestaltung des kirchlichen Raums zu unterstützen versuchen. Es steht ihm das Recht zu, unsachgemäße Eingriffe in den Kirchenraum zu verhindern und auf die Beseitigung von Gegenständen und Einrichtungsteilen hinzuwirken, wenn die Würde und die liturgische Ordnung des Raumes gefährdet erscheint.

Die Kirchenleitung.
H a l f m a n n

J.-Nr. 243

Sitzungen der kirchlichen Körperschaften.

Riel, den 18. Februar 1948.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 6. d. Mts. vorbehaltlich der endgültigen Regelung in einer Kirchenordnung beschlossen, daß die Sitzungen des Kirchenvorstands gemäß § 41 Absatz 1 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auch in den Fällen grundsätzlich nicht öffentlich sind, in denen der Kirchenvorstand in der Kirchengemeinde die einzige kirchliche Körperschaft bildet und damit zugleich die Rechte der früheren Kirchenvertretung wahrnimmt. Für einzelne Gegenstände kann jedoch die Zulassung der Öffentlichkeit beschlossen werden.

Die gleiche vorläufige Regelung gilt für Kirchengemeindenverbände, in denen der Verbandsausschuß das einzige kirchliche Organ darstellt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
M e r t e n s.

J.-Nr. 2442 (Dez. VI)

Evangelische Unterweisung im Aufbau der Schule.

Riel, den 17. Februar 1948.

Seine Magnifizenz Professor D. Rendtorff hat mit dem Thema „Evangelische Unterweisung im Aufbau der Schule“ 12 Leitsätze vorgelegt, die wir mit der Bitte um Kenntnisnahme an alle Geistlichen weitergeben. Die Leitsätze lauten:

1. Die Frage evangelischer Unterweisung ist nicht nur eine Frage der Schulpolitik, auch nicht nur der Schulpädagogik, sondern eine Frage nach der geistigen und sittlichen Lage der Gegenwart überhaupt.
2. Unser Menschentum ist in seinen Grundlagen gefährdet und erschüttert. Das wird beispielhaft u. a. deutlich an der Stellung zum Eigentum (hemmungslose Selbstsucht

oder Dienst am Nächsten), zur Ehe (Eriehaftigkeit oder Zucht) und zum Selbstmord (Heiligkeit oder Verachtung des Lebens). Das ist nicht eine bald zu überwindende deutsche Erscheinung, sondern geht über die ganze Welt.

3. Diese Zerstörung wird nicht überwunden durch Erziehung zur Verantwortung vor der Gemeinschaft (Volk, Gesellschaft, Klasse). Der Glaube an die Gemeinschaft ist tief erschüttert; er hat seine bindende Kraft verloren.
4. Auch die Erziehung zur Persönlichkeit genügt nicht. Der z. T. neu auflebende Glaube an die menschliche Persönlichkeit ist den Wirklichkeiten der Verachtung des Menschen und seiner Entwurzelung nicht gewachsen.
5. Die uns mit unausweichlichem Ernst gestellte Lebensfrage heißt: gibt es eine Kraft, die den Menschen wirklich bindet und damit wirklich frei macht? Die Antwort kann nur lauten: eine solche Kraft gibt es nur im Gottesglauben. Nur da ist der Mensch im Tiefsten gebunden und damit wahrhaft frei, wo er sich als Gottes Geschöpf und Eigentum weiß; wo er im Vertrauen sich unter Gottes Führung und im Gehorsam sich an Gottes Willen gebunden weiß. Diese Frage und Antwort gehören heute auf das Rathaus, in den Landtag, in das öffentliche Leben.
6. Solcher Frage begegnet die Botschaft der christlichen Kirche. Nicht ein allgemeiner Gottesglaube, sondern der christliche Glaube hat die deutsche Geschichte gestaltet. Nicht aus unserer Not heraus haben wir eine Religion zu erfinden, sondern uns begegnet die gültige Wahrheit, der fordernde Anspruch des Evangeliums. Es ist die Forderung des 1. Gebotes: „wir sollen Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen“ und das Bekenntnis des 2. Artikels „ich glaube, daß Jesus Christus sei mein Herr“.
7. Nicht um eine „Restauration“ geht es, um die Wiederherstellung eines Zustandes der Vergangenheit, sondern um die schicksalsschwere, neue Begegnung zwischen dem entwurzelten Menschen heute und der in die Zukunft weisenden Kraft der christlichen Botschaft, nicht um ein „Noch“ sondern um ein „Schon“. Solche Begegnung ereignet sich heute in der ganzen Welt.
8. Die Erziehung kann an dieser Frage nicht vorbeigehen, wenn sie dem nachwachsenden Geschlecht nicht nur politische Ausrichtung, nicht nur Berufsschulung, nicht nur Bildungsgut übermitteln will, sondern zur Erneuerung des ganzen Menschentums helfen will.
9. Darum ist christliche Unterweisung nötig in allen Schularten (einschließlich Fach- und Berufsschule) und auf allen Stufen.
 - a) als lehrende Einführung in das Christentum, d. h. die Bibel, das Gesangbuch, den Katechismus, das Leben der christlichen Gemeinde in Vergangenheit und Gegenwart;
 - b) als anrufende Botschaft von der gültigen, den jungen Menschen fordernden und befreienden Wahrheit;
 - c) als Mitte des ganzen Schullebens.
10. Nicht das ist die Frage, ob Staat und Schule und Lehrerschaft sich bereitfinden lassen, diesen Dienst zu tun, sondern ob die Schule imstande ist, diese gewaltige Aufgabe zu erfüllen.
11. Das bedeutet die Frage an die Lehrerschaft, ob sie bereit und fähig ist, sich als ein im christlichen Glauben lebender und in der christlichen Gemeinde verwurzelter christlicher Stand zur Erfüllung dieser Aufgabe senden zu lassen, oder ob er sie eigenen kirchlichen Kräften überlassen will.
12. Das bedeutet die Frage an die Elternschaft, ob sie mit ihrem Willen und mit ihrem eigenen Glauben und Leben

eine christliche Erziehung in Schule und Haus zu fordern und zu tragen bereit und fähig ist.

Schluss: So bricht in der Frage des Religionsunterrichtes in der Schule eine Lebensfrage unseres Geschlechtes auf. Sie muß aus aller politischen und organisatorischen Einengung befreit in der Zusammenarbeit von Schule und Elternschaft, Staat und Kirche so ernst genommen werden, wie es dem Ernst unserer Lage entspricht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Schmidt.

J.-Nr. 2190 (Dez. V)

Vermögen der öffentlichen Hand nicht schleswig-holsteinischen Ursprungs, welches sich innerhalb des Landes Schleswig-Holstein befindet.

Riel, den 7. Februar 1948.

Nachstehend wird der Wortlaut des im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1947 Seite 530 veröffentlichten Erlasses des Ministeriums für Finanzen vom 25. Oktober 1947 zur Nachachtung bekanntgegeben.

Erfassung der gemäß Gesetz Nr. 52 der Militär-Regierung gesperrten Vermögen der öffentlichen Hand nicht schleswig-holsteinischen Ursprungs, das sich innerhalb des Landes Schleswig-Holstein befindet (ohne Reichsvermögen).

2154 — II/31 — vom 25. Oktober 1947.

Bezug: Bekanntmachung des Ministeriums für Finanzen: — 436 Kap. 40 — II-31 — vom 6. 12. 46 (Amtsbl. Schl.-H. 1947 S. 3).

An alle Stadt- und Landkreise!

Auf Grund der vorstehenden Bekanntmachung sind grundsätzlich alle nach dem Gesetz Nr. 52 gesperrten Vermögen der öffentlichen Hand nicht schleswig-holsteinischen Ursprungs — ohne Reichsvermögen — meldepflichtig, sofern der Schuldner seinen Wohnsitz im Lande Schleswig-Holstein hat. Hieraus ergibt sich u. a., daß auch Forderungen von Kommunen oder kommunalen Einrichtungen aus der russischen Besatzungszone meldepflichtig sind, sofern der Schuldner seinen Wohnsitz im Lande Schleswig-Holstein hat.

Die Anmeldung hat in erster Linie der Schuldner vorzunehmen. Erhalten jedoch öffentliche Dienststellen oder Kreditinstitute von solchen Forderungen Kenntnis, so sind auch sie zur Meldung verpflichtet.

Die Meldung hat auf einem Vordruck zu erfolgen, der vom Ministerium für Finanzen — Referat II/31 — anzufordern ist.

In Vertretung: Wartmann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Dr. Epha.

J.-Nr. 2052 (Dez. III)

Urkunde

über die Errichtung einer fünften und sechsten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Altrahlstedt, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propstei-Synodalausschusses wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Altrahlstedt wird eine fünfte

Pfarrstelle mit dem Sitz in Berne und eine sechste Pfarrstelle mit dem Sitz in Stapelsfeld errichtet.

§ 2

Die Ortsgemeinden Farmsen und Berne bilden je einen Pfarrbezirk.

§ 3

Für die sechste Pfarrstelle wird ein Pfarrbezirk gebildet, bestehend aus den Ortsgemeinden Stapelsfeld, Braak und Stellau.

§ 4

Diese Urkunde tritt rückwirkend am 1. Januar 1948 in Kraft.

Riel, den 10. März 1948.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Carstensen.

J.-Nr. 3462 (Dez. II)

Kollektenabkündigung im April.

Riel, den 3. März 1948.

Von den beiden vorgeschriebenen Kollekten im April ist die erste am 11. April für das landeskirchliche Hilfswerk, die zweite am 25. April für die Kirchenmusik bestimmt. Wir bitten darum, daß beide Kollekten den Gemeinden herzlich empfohlen werden.

Die Arbeit des Hilfswerkes ist so umfangreich geworden, das es schwer ist, von einer Arbeit zu sagen, sie sei wichtiger als die andere. Wir nehmen aus der Fülle der Arbeiten eine Arbeit heraus und bitten am Sonntag Misericordias Domini um ein Opfer für die Rußlandheimkehrer.

Nachdem die Chor- und Singarbeit in unserer Landeskirche in den letzten Jahren in vielen Gemeinden bekanntgeworden ist, wird es nicht schwer sein, die Gemeinden am Sonntag Cantate um ein Opfer für die Singarbeit zu bitten. Kirchengemeinden, die einen eigenen Chor haben, dürfen die Hälfte der eingekommenen Opfergabe behalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Schmidt.

J.-Nr. 3038 (Dez. V)

Gottesdienste für Gehörlose.

Riel, den 13. Februar 1948.

Nach den vorliegenden Berichten finden im Jahre 1948 im Raume unserer Landeskirche an mehreren Orten Gottesdienste für Gehörlose statt. Wir geben hiermit die Zeiten und die Orte bekannt und bitten, die Gehörlosen darauf hinzuweisen, daß eigene Gottesdienste für sie stattfinden. Wegen der Fahrpreisermäßigung, die von der Reichsbahn gegeben wird, verweisen wir auf Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. Nr. 3, 1948.

Riel

Ostermontag, 29. März, 15.30, Ansgarkirche.

Pfingstmontag, 17. Mai, 15.30, Ansgarkirche.

9. S. n. Fr., 25. Juli, 15.30, Ansgarkirche.

18. S. n. Fr., 26. September, 15.30, Ansgarkirche.
(Erntedankfest).

23. S. n. Fr., 31. Oktober, 15.30, Ansgarkirche,
(Reformationsfest).

1. Advent, 28. November, 15.00, Ansgarkirche (mit Abendmahl).

2. Weihnachtstag, 26. Dezember, 15.00, Ansgarkirche.

Pfarrstellen
Ischhoe
 8. Mai, 3. Juli, 4. September, 6. November und 18. Dezember.

Pfarr
Flensburg
 Im Sommer-Halbjahr jeden Monat einmal (3. Sonntag), im Winter-Halbjahr jeden 2. Monat (3. Sonntag), 15 Uhr, in der Marienkirche.

gebildet, Stellau
Helde
 21. März, 1. Mai, 18. September und 11. Dezember.

Kraft
Kappeln
 11. April, 20. Juni, 8. August, 10. Oktober, 19. Dezember, jedesmal in der Kirche zu Kappeln.

Schleswig
 14. März (Konfirmation- und Abendmahlsfeier), 2. Mai, 4. Juli, 5. September, 7. November (Abendmahlsfeier), 26. Dezember.
 Die Gottesdienste sind um 15 Uhr in der St. Michaeliskirche.

1948.
 ist die
 f, die
 ir bit-
) emp-
Raheburg
 11. April, 11. Juli und 10. Oktober im Gemeindefest in Raheburg, Bauhof 5.

Neumünster
 In Verbindung mit den Versammlungen der Gehörlosen.
 Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.
 Im Auftrage:
 Schmidt.

Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte.
 Kiel, den 5. März 1948.
 Der Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte hat nach langjähriger, erzwungener Unterbrechung seine Arbeit wieder aufgenommen.
 Es ist der Zweck des Vereins, die Geschichte der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche in breitem Umfang zu erforschen und ihre Bekanntheit möglichst weiten Kreisen zugänglich zu machen. Eine Fülle von Aufgaben, die diesem alten Ziele dienlich sind, harri der Bearbeitung. Es gilt eine Übersicht über die nach dem Kriege erhalten gebliebenen geschichtlichen Denkmäler zu gewinnen, sie zu sichten und zu durchforschen, sie in den Gesamtzusammenhang der Geschichte zu stellen und so die Eigenart der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche von ihrer reichen und besonderen Vergangenheit her aufzuhellen. Nichts Gewesenes ist tot; aber nur der Lebendige vermag ihm Leben abzugewinnen und es für die Gegenwart fruchtbar zu machen. Alles Gegenwärtige hat seine Wurzeln in der Geschichte; doch nur wer diese kennt, wird verantwortlich und fördernd seiner Zeit dienen können.
 In diesem Sinne ruft der Verein zur Mitarbeit an den von ihm verfolgten Zielen auf. Er bittet, die Bereitschaft dazu durch Erklärung der Mitgliedschaft bekunden zu wollen. Er wendet sich an alle an der Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins und an der Verbreitung ihrer Kenntnis interessierten Kreise. Insbesondere bittet er die Pastoren der Landeskirche, die Kirchenvorstände und die Synodalausschüsse um ihren Beitritt und um ihre Unterstützung. Da durch den Krieg Kartei und Listen verloren gegangen sind, wird gebeten, daß auch bisherige Mitglieder ihre Mitgliedschaft neu aussprechen.
 Der Jahresbeitrag beträgt wie bisher
 für Einzelmitglieder 3,— RM, zuzügl. 50 Pf. für Porto,
 für Kirchenvorstände 10,— RM,
 für Synodalausschüsse 25,— RM.

Anmeldungen wolle man freundlichst richten an: „Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte“, (24b) Kiel, Körnerstraße 3, z. H. Herrn Kassenbuchhalter Bierau, und die Beiträge überweisen auf eines der beiden Konten des Vereins: Postsparkonto: Hamburg 391 oder Bankkonto: Landesbank, Girozentrale Kiel 1377.

Veröffentlichungen des Vereins von geringerem Umfang werden den Mitgliedern zusammen mit den Nachrichten aus dem Vereinsleben unentgeltlich, solche größeren Umfangs zu einem Vorzugspreis geliefert.

Auf Wunsch steht ein Abdruck der Sitzungen zur Verfügung. Von der sich jetzt über 50 Jahre erstreckenden Tätigkeit des Vereins legen zwei umfangreiche Schriftenreihen Zeugnis ab. Es ist daran gedacht, diese fortzusetzen, sobald die Verhältnisse es gestatten. Auch die Mitteilungen und Nachrichten werden dann wieder erscheinen. Zunächst ist ein Jahressband in Aussicht genommen.

Namens des Vorstandes

Der erste Vorsitzende:

P. Meinhold,

Professor der Kirchengeschichte an der Universität Kiel.

Kiel, den 9. März 1948.

Die vorstehende Mitteilung des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte geben wir hiermit den Pastoren und Gemeinden unserer Landeskirche bekannt. Wir bitten auch von uns aus darum, den Auftrag des Vereins durch Beitritt und, wenn es möglich ist, durch Mitarbeit zu unterstützen.

Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Herren: Prof. Dr. Meinhold (1. Vorsitzender); Pastor Dr. W. Jensen (Stellvertr. Vorsitzender); Kassenbuchhalter Bierau (Rechnungsführer); Dr. Achelis, Rendsburg; Dr. Camphausen, Meldorf; Pastor Dr. Göbell, Preetz; Bischof Halfmann, Kiel; Pastor Th. Matthiessen, Flensburg; Bischof D. Mordhorst, Sundsacker; Prof. Dr. Pauls, Kiel; Prof. Dr. Rendtorff, Kiel; Prof. Dr. Scheel, Schleswig.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt.

J.-Nr. 3308 (Dez. V)

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der Dom-Kirchengemeinde Schleswig, Propstei Schleswig, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Befehung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Schleswig einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 2863 (Dez. II)

Die neue errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai a./Föhr, mit dem Amtssitz in Wyk a./Föhr, Propstei Südtondern, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Befehung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Leck einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden

Bewerbungsgefuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit feinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. S.-Nr. 1940 (Dez. II)

Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Kiel-Holtenau wird zu Besetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt nach der Vergütungsgruppe VIII der L.O. A. Bewerber, welche die Voraussetzungen für die Bescheinigung B über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen, wollen ihren Lebenslauf, Zeugnisse und sonstige Unterlagen binnen einer Frist von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Kiel-Holtenau, Kastanienallee 29, einreichen.

S.-Nr. 2355 (Dez. III)

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle in Lütjenburg soll neu besetzt werden. Der jetzige Inhaber der Stelle ist seit Jahren vermisst. Die Besetzung kann daher nur unter Vorbehalt seiner Rechte erfolgen. Die Vergütung erfolgt nach der Gruppe VII der L.O. A. Neben der kirchenmusikalischen Tätigkeit ist Mitarbeit in der Jugendarbeit der Gemeinde vorgesehen. Bewerber, welche die Voraussetzungen für die Bescheinigung B über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen, werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Beifügung einer Zeugnisabschrift und eines Lebenslaufes innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Lütjenburg einzureichen.

S.-Nr. 2569 (Dez. III)

Bezug der Zeitschrift „Für Arbeit und Besinnung“.

Kiel, den 2. März 1948.

Die kirchlich theologische Halbmonatsschrift für evangelische Geistliche „Für Arbeit und Besinnung“ wird vom 1. April 1948 an mit einer Sonderbeilage für die norddeutschen Landeskirchen (Schleswig-Holstein, Hamburg u. Lübeck) erscheinen. Die Redaktion dieses Teiles, der u. a. Predigtandreichungen bringt, wird Herr Professor Dr. Herzberg, Kiel, übernehmen. Die Zeitschrift ist von Amts wegen aus Mitteln der Kirchenkasse zu beziehen. Bestellungen sind ausschließlich zu richten an: Evangelischer Jugendschriften-Vertrieb, Flensburg, Am Klosterkirchhof 19. Bezugspreis vierteljährlich 6.— RM.

H a l f m a n n
Bischof.

S.-Nr. 2819 (Dez. V)

Plakatmission.

Die Plakatmission hat im vergangenen Jahr ihre Arbeit wieder aufgenommen und vielen Menschen Freude und Hilfe gebracht. Infolge der Papierknappheit werden vierteljährlich vorläufig nur 6 Plakate erscheinen (6 Plakate — 1 Serie). Sobald sich die Verhältnisse bessern, werden vierteljährlich wieder 13 Plakate (wie früher) zur Ausgabe kommen. — Bestellungen sind zu richten an: Geschäftsstelle der Plakatmission in (14 a) Waiblingen bei Stuttgart, Postfach 26. S.-Nr. 2923 (Dez. V)

Empfehlenswerte Schrift.

Über die Arbeit des Jerusalemvereins zu Berlin ist jetzt ein erstes Mitteilungsblatt erschienen, das an alle Mitglieder und Freunde der Missionsarbeit im heiligen Lande — soweit die Adressen vorlagen — gesandt wurde. Wer früher die „Neuesten Nachrichten aus dem Morgenlande“ oder den „Bethlehembrief“ erhielt, kann das oben genannte Mitteilungsblatt von der Geschäftsstelle des Jerusalemvereins in Lebnitz/Mart, Klosterkirchhofplatz 6, anfordern. Es wird kostenfrei übermittelt.

Gesucht wird die Anschrift der Pfarrwitwe F i g g e, deren Mann am 2. April 1945 bei Oberberg tödlich verwundet wurde. Mitteilung an Pfarramt Herleshausen-Wommen a. d. Werra (Burgkirche), Kreis Eschwege, außerdem an die Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland. S.-Nr. 2448 (Dez. IV)

Der Ober-Gefreite August Richter aus dem früheren Sudetengau ist vermutlich im August 1945 auf der Strecke von Flensburg nach Meldorf durch Autounfall tödlich verunglückt und soll auf einem Dorffriedhof in Holstein beigeseht worden sein. Nähere Angaben werden erbeten an seine Witwe Anna Richter in (10) Hinterhermsdorf bei Sebnitz/Sachsen (Kreis Pirna) oder an den Synodalausschuß in Meldorf. S.-Nr. 2104 (Dez. IV)

Die diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes beigefügte Veröffentlichung des Amtes für Gemeindeaufbau schließt sich als 2. Lieferung der Beilage zu Stück 1/1948 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes an.

PERSONALIEN

Berufen:

Am 5. März 1948 der Pastor Johannes Hansen, bisher in Muffin, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bißl, Propstei Husum-Bredstedt;

Eingeführt:

Am 30. November 1947 der Pastor Karl Felgendreher als Pastor der Kirchengemeinde St. Johannis in Hamburg-Altona (4. Pfarrstelle), Propstei Altona;
am 21. Dezember 1947 der Pastor Martin Friczewski als Pastor der Kirchengemeinde Lunden (2. Pfarrstelle), Propstei Norderdithmarschen;

am 25. Januar 1948 der Pastor Lic. Heino Fehre in die 1. Pfarrstelle der Osterkirchen-Gemeinde zu Hamburg-Altona, Propstei Altona.
am 25. Januar 1948 der Pastor Dr. Ferdinand Wilkes in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westerland, Propstei Südtondern;
am 15. Februar 1948 der Pastor Paul Dahl als Pastor der Kirchengemeinde St. Laurentii a./Föhr, Propstei Südtondern.

In den Ruhestand versetzt:

Sum. 1. Mai 1948 auf seinen Antrag Hauptpastor Wilhelm Meyer in Schleswig-Dom.